


Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist


14106974

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

15-05-2014

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr : **0409.969.906**

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **KARNEVALSGESELLSCHAFT DEGDEBERGER TÜNNESSE**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz : 4770 Amel, Deidenberg, *zn*

Gegenstand

der Urkunde : Rücktritte, Ernennungen, Neufassung der Satzungen

Analytischer Auszug aus dem Protokoll der außerordentliche Generalversammlung vom Freitag, 24. Januar 2014 um 20.15 Uhr in der Festhalle.

In Anbetracht der anwesenden und vertretenen Mitglieder war die Generalversammlung beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschloss wie folgt:

1. Beschluss:

Die Generalversammlung nahm Kenntnis vom Rücktritt des bisherigen Vorstands.

2. Beschluss:

Die Generalversammlung ernannte einstimmig folgende Personen in den Verwaltungsrat:

Aloys Schneider, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Auf der Hall 19, (NN 530605 307-19)

Ralf Neuens, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg Wolschbach 50 (NN 671001 227-56)

Frank Zenzen, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Zur Hallbacher Mühle 29 (NN 710702 261-51)

Gerd Neuens, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Am Stein 11 (NN 590830 307-88)

Ralph Magney, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Talstrasse 1 (NN 770113 211-53)

André Hoffmann, wohnhaft in 4780 St.Vith, Lommersweiler 65 a (NN 720311 191-42)

Stefan Giebels, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Im Gässchen 15a (NN 750819 335-47)

Manfred Schons, wohnhaft in 4770 Amel, Iveldingen, Im Kell 3a (NN 640315 281-52)

3. Beschluss

Die Generalversammlung ernannte einstimmig folgende Personen in den Vorstand als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme:

Reiner Johannis, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Zur Hardt 61 -NN 530819 291-17)

Stephan Margraff, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Talstrasse 53 (NN 580226 349-06)

Robert Classen, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Bergstrasse 4 (NN 511222 293-08)

4. Beschluss

Die Generalversammlung ernannte einstimmig folgende Personen in den Vorstand als Ehrenmitglieder mit beratender Stimme:

Aloys Heinen, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Talstrasse 52 (NN 280704 289-34)

Gerhard Mertes, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Bergstrasse 18a (NN 391004 207-77)

Ewald Zenzen, wohnhaft in 4770 Amel, Deidenberg, Zur Hardt 47 (NN 480201 361-49)

5. Beschluss:

Die Generalversammlung beschloss einstimmig die Neufassung der Satzungen wie folgt:

1 BEZEICHNUNG - SITZ - ZIELSETZUNG - DAUER

Artikel 01 BEZEICHNUNG

Die Bezeichnung der Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet: Karnevalsgesellschaft (kurz: KG) »Degdeberger Tünnesse VOG«.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 26/05/2014 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite**: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Artikel 02 SITZ

Sitz der Vereinigung ist: Festhalle" Zum Tuennes" Zur Hallbacher Mühle, 5, 4770 Deidenberg ,im Gerichtsbezirk EUPEN.

Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

Artikel 03 ZIELSETZUNG

Ziel der Gesellschaft ist:

- Pflege von Karneval und Folklore in Deidenberg;
- Organisation von karnevalistischen Sitzungen und Umzügen
- harmonisches Miteinander der örtlichen Bevölkerung im Einklang und im Zusammenwirken mit anderen Ortsvereinen;

Die Aktivitäten der VOG umfassen einerseits die Durchführung von karnevalistischen Sitzungen und Umzügen und andererseits die Vermietung und Nutzung der vereinseigenen Halleninfrastruktur.

Die VOG organisiert zwischen dem 11.11 und Aschermittwoch wenigstens eine Kappensitzung und einen Umzug. Es steht der VOG frei, weitere Aktivitäten im Laufe des Jahres zu organisieren.

Die Generalversammlung kann über die Absetzung dieser Aktivitäten oder die Einsetzung neuer Aktivitäten mit einer drei Viertel Mehrheit entscheiden.

Artikel 04 DAUER

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

TITEL II : MITGLIEDER - AUFNAHME - AUSSCHIEDEN - PFLICHTEN

Artikel 05 MITGLIEDERZAHL

Die Zahl der effektiven Mitglieder ist XY, darf jedoch nicht weniger als 3 betragen.
(siehe aktuelle Mitgliederliste, Anhang 1).

Artikel 06: Aufnahme

6.1. Über die Aufnahme von neuen effektiven Mitgliedern entscheidet - nach schriftlichem Antrag des Kandidaten an die Adresse von zwei Vorstandsmitgliedern, in letzter Instanz immer die Generalversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit. Über die Aufnahme neuer Mitglieder kann ausschließlich die statutare Generalversammlung oder eine, zu diesem Zwecke im Laufe des Jahres einberufene, außerordentliche Generalversammlung entscheiden.

Einem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung wenigstens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend sind, ansonsten wird der Antrag auf Aufnahme vertagt.

Artikel 07 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die zu erfüllenden Bedingungen, einer Mitgliedschaft sind die folgenden:

- Der Kandidat muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Er muss nach Möglichkeit seinen Wohnsitz in Deidenberg haben bzw. aus Deidenberg stammen und/oder verwandtschaftliche Bande nach Deidenberg pflegen;
- Falls die vorerwähnte Bedingung nicht erfüllt ist, obliegt der Antrag einer genauesten Überprüfung durch den Vorstand und einer Empfehlung an die Generalversammlung.
- Der Kandidat hat den Nachweis erbracht, im Sinne der Zielsetzung der Karnevalsgesellschaft regelmässig und konstruktiv an den Aktivitäten der Karnevalsgesellschaft teilgenommen zu haben.

Artikel 08 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Als erste und oberste Pflicht obliegt jedem Mitglied die Anerkennung und Respektierung der Satzungen, die ihm bei seinem Eintritt in die VOG ausgehändigt wurde.

Jedes Mitglied sollte an einer größtmöglichen Anzahl (wenigstens 75 Prozent) der durch die Gesellschaft organisierten Aktivitäten mit Kollegialität und Solidarität teilnehmen. Sollte ihm eine Teilnahme - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich sein, so ist eine mündliche und gegebenenfalls auch eine schriftliche Entschuldigung an die Adresse des Vorsitzenden bzw. des Sekretärs vorzulegen.

Dem neuen Mitglied wird eine Uniform bestehend aus Jacke, Mütze und Fliege, ausgehändigt. Beim Austritt oder Ausschluss ist die Uniform in einwandfreiem Zustand an den Vorsitzenden zurück zu geben.

Bei Veranstaltungen gleichartig orientierten Vereinigungen, treten die Mitglieder geschlossen und in Uniform auf, um dem Image der VOG zu dienen.

Artikel 09 BEIGEORDNETE MITGLIEDER

Personen die gemäss den Zielsetzungen der VOG in irgendeiner Form im Dienste der Pflege und der Förderung von Karneval und Folklore in Deidenberg tätig sind (Tanzgruppen, Personal bei Veranstaltungen..) fungieren als beigeordnete Mitglieder.

Über die Aufnahme von eventuellen beigeordneten Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

Die beigeordneten Mitglieder unterliegen nicht den unter 08. vorewähnten Pflichten.

Artikel 10 FÖRDERNDE MITGLIEDER

Der Verwaltungsrat kann ausserdem fördernde Mitglieder zulassen. Sie haben nicht das gleiche Statut eines effektiven Mitglieds, ihre Rechte und Pflichten werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

ART 11 EHRENMITGLIEDER

Wegen besonderer Verdienste um die Belange der VOG kann jeder Person, infolge der Empfehlung von wenigstens drei Mitgliedern, der Titel eines Ehrenmitgliedes zuerkannt werden. Über deren Ernennung bzw. Aberkennung entscheidet die Generalversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit.

Artikel 12 VORSTANDSMITGLIEDER „HONORIS CAUSA“

Die VOG hat das Recht ehemaligen Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer langjährigen Arbeit und /oder ihrer besonderen Verdienste den Titel eines Vorstandsmitgliedes „honoris causa“ zuzuerkennen.

Diese Vorstandsmitglieder behalten die Funktion, die sie während des Grossteils ihrer Tätigkeiten im Vorstand ausgeübt haben, bei. Sie dürfen weiterhin an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, jedoch lediglich mit beratender Stimme.

Für die Ernennung bzw. Aberkennung dieses Titels gelten die in Art. 11 vorewähnten Bedingungen.

Artikel 13 HAFTUNG

Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der VOG.

Artikel 14 RÜECKTRITT ODER AUSSCHLUSS

Der Austritt oder der Ausschluss eines effektiven Mitglieds erfolgt gemäss Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

Die so ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Geschäftsvermögen der Vereinigung noch können sie Rückerstattung für geleistete Arbeit, Schenkung, Stiftung und dergleichen verlangen.

Jedem Mitglied steht der Austritt frei. Es teilt seine Absicht dem Vorstand im schriftlichen Wege mit.

Als aus der VOG ausgetreten ist derjenige zu erachten, der die ihm obliegenden Beiträge nicht bezahlt oder andere durch die Satzungen vorgegebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Entziehung der Geschäftstätigkeit eines Mitgliedes hat von Rechtswegen dessen Austritt zur Folge.

Artikel 15 BEURLAUBUNGEN

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr beurlauben zu lassen. In dieser Zeit behält das Mitglied alle Rechte. Bei der Vergabe eventueller Auszeichnungen wird ihm ebenfalls diese Zeit angerechnet, unter der Bedingung, dass es weiterhin seinen Beitragszahlungen nachkommt.

Artikel 16 UNKOSTENBEITRAG

Jedes neue effektive Mitglied entrichtet einen einmaligen Eintrittsbeitrag.

Für die Aufgaben der Vereinigung kann von den effektiven Mitgliedern ein jährlicher Unkostenbeitrag von 50 Euro gefordert werden.

Beigeordnete Mitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

TITEL III

Artikel 17 VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltung der Vereinigung obliegt dem Verwaltungsrat. Dieser setzt sich aus drei bis 5 Mitgliedern zusammen welche von der Generalversammlung bestimmt werden .Ihr Mandat ist unentgeltlich. Sofern die Vereinigung nur drei Mitglieder hat, kann der Verwaltungsrat auch aus zwei Mitgliedern bestehen.

In jedem Falle muss im Verwaltungsrat mindestens eine Person weniger sein als die Gesellschaft effektive Mitglieder hat. Bewerber für ein Mandat müssen wenigstens während drei Jahren effektives Mitglied der VOG sein.

Die Dauer des Mandates beträgt drei Jahre; Ihre Wiederwahl ist möglich. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Jedes freigewordene Mandat wird durch die Generalversammlung neu besetzt.

Der Verwaltungsrat wird von wenigstens zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Präsidenten einberufen. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung und wird mindestens acht Tage im voraus versandt.

Der Verwaltungsrat kann nur über die Punkte der Tagesordnung beraten und entscheiden, es sei denn alle Verwaltungsratsmitglieder wären anwesend und eine Mehrheit von drei Vierteln würde einen weiteren Punkt der Tagesordnung hinzufügen.

Der Verwaltungsrat kann nur bei Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder beraten. Sollte diese Mehrheit nicht erfüllt sein, wird innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

Bei dieser Versammlung können Entscheidungen bei gleich welcher Anzahl Anwesender gefällt werden.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.

Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können ihre Rechte nur an ein anderes Verwaltungsratsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht übertragen.

Alle Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in den Versammlungsberichten festgehalten; diese werden nach Gutheissen durch die Verwaltungsratsmitglieder in der folgenden Sitzung von zwei Mitgliedern unterschrieben und in ein Register eingetragen.

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitgehensten Verfügungs- und Verwaltungshandlungen was die Geschäftsordnung und die Verwaltung der Vereinigung im weitesten Sinne des Wortes angeht.

Alles was nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten ist gehört zur Kompetenz des Verwaltungsrates.

Er legt eine für alle Mitglieder verbindliche Gesellschaftsordnung fest.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Führung der Vereinigung mit der dazu benötigten Unterschrift einem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied übertragen.

Der Verwaltungsrat setzt in diesem Falle dessen Befugnisse sowie dessen eventuelle Bezahlung fest.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls alle Rechte gleich welchem Mandatar übertragen.

Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit dieses Mandat widerrufen.

Für alle Rechtsgeschäfte, insofern sie nicht durch den Verwaltungsrat anderen Personen übertragen worden sind genügt, um die Vereinigung zu binden, die Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines Verwaltungsratsmitgliedes.

Die Unterzeichner haben Dritten gegenüber ihre Befugnisse nicht zu beweisen.

ART. 18

Die gerichtliche Vertretung der Vereinigung sei es als Kläger oder als Beklagter, kann im Namen der Vereinigung einem Mitglied des Verwaltungsrates übertragen werden, unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 19

Die Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer gehen mit der Wahrnehmung ihres Mandates keine persönliche Verpflichtung ein. Sie haben sich nur für die Ausübung ihres Mandates zu verantworten.

TITEL IV

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 20

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

Sie setzt sich aus den effektiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind allerdings nur die effektiven Mitglieder .

Zu ihren Befugnissen gehören u.a. :

- die Änderung der Statuten;
- die Ernennung sowie die Abberufung des Verwaltungsrates;
- die Ernennung sowie die Abberufung von Kommissaren
- die Entlastung für die Verwalter und Kommissare
- die Annahme sowie Begutachtung des Budgets sowie der Konten
- die gewollte Auflösung der Vereinigung;
- der Ausschluss eines Mitgliedes;
- die Umwandlung der VOG in eine Gesellschaft mit sozialem Ziel;
- sowie alle Entscheidungen die laut Gesetz oder den Statuten ihr vorbehalten sind.

Artikel 21

ARBEITSSITZUNGEN

Es muss wenigstens einmal im Jahr im Laufe der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, bzw. in den ersten 120 Tagen nach Abschluss der Session, am Sitz der Vereinigung oder an jedem anderen, in der Einladung angegebenen Ort, eine Ordentliche Generalversammlung an einem vom Verwaltungsrat festzusetzenden Datum und Uhrzeit stattfinden, bei welcher der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Haushaltsplan, das Budget, sowie sämtliche Aus- und Eingänge vorlegen muss. Während dieser GV wird auch über die Entlastung des Verwaltungsrates beraten und entschieden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann immer dann einberufen werden wenn die Interessen der Vereinigung es verlangen.Sie muss einberufen werden,wenn wenigstens ein Fünftel der effektiven Mitglieder dies verlangen.

Der Verwaltungsrat ruft wenigstens vierzehn Tage vorher die Generalversammlung, durch einfachen, an alle effektiven Mitglieder und Ehrenmitglieder adressierten Brief ein.

Die Einladung ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen und führt die genaue Tagesordnung auf. Jeder, durch wenigstens fünf Prozent der effektiven Mitglieder vorgeschlagene Punkt, muss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese Vorschläge müssen wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat gerichtet werden.

Eine GV kann auch in einer kürzeren Frist einberufen werden,wenn wenigstens drei Viertel aller effektiven Mitglieder damit einverstanden sind.

Die GV kann über die Punkte der Tagesordnung beraten und entscheiden,es sei denn drei Viertel der effektiven Mitglieder wären anwesend und drei Viertel der effektiven Mitglieder stimmen einem weiteren Punkt auf der Tagesordnung zu, es sei denn das Gesetz verbietet dies.

Art. 22

Ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz der GV. Die GV ernennt einen Sekretär aus dem Verwaltungsrat.

Art. 23

Alle an der GV teilnehmenden effektiven Mitglieder verfügen über eine Stimme.

Ein effektives Mitglied kann sich durch eine Person seines Vertrauens an Hand einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Keine Person kann mehr als ein effektives Mitglied vertreten.

Art; 24

Ausgenommen die Fälle, für die das Gesetz oder die Statuten eine besondere Mehrheit verlangen, kann die GV, die ordnungsgemäss einberufen wurde, entscheiden gleich wie hoch die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auch sein mag.

Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, ausser in den Fällen, in denen eine andere Bestimmung vorgesehen ist.

Die Entscheidungen betreffend der Statutenänderungen, dem Ausschluss von effektiven Mitgliedern oder die gewollte Auflösung der Vereinigung muss gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1981 erfolgen.

Art. 25

Die Entscheidung der GV werden in einem Versammlungsregister festgehalten das von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet wird.

Diese Berichte werden ausserdem in ein Sonderregister eingetragen.

TITEL V HAUSHALTSPLAN, KONTEN

Art. 25

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jan eines jeden Jahres und endet am 31. Dez desselben Jahres.

Alle Akte, die ab diesem Datum bis zum heutigen Tage für die Vereinigung getätigt wurden werden von der Vereinigung übernommen.

Die Vereinigung ist verpflichtet, die Buchführung gemäss dem Gesetz vom 27. Juni 1921 und deren Ausführungserlasse zu führen.

Art. 26

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Konten des verflossenen Geschäftsjahres abgeschlossen, sowie der Haushaltsplan für das kommende Jahr ausgearbeitet. Die beiden werden der Ordentlichen GV zur Begutachtung und erbreitet.

TITEL VI AUFLÖSUNG

Im Falle der wie im Gesetz vorgesehenen Auflösung der Vereinigung hat die GV einen oder mehrere Liquidatoren sowie deren Befugnisse zu bestimmen.

Im Falle der gerichtlichen Auflösung der Vereinigung, bezeichnet das Gericht einen oder mehrere Liquidatoren.

Im Falle einer gewollten oder gerichtlichen Auflösung der Gesellschaft geht das Nettoergebnis nach Abzahlung der Schulden sowie der Tilgung der Lasten und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz geregelten Bestimmungen bezüglich der erhaltenen Subsidien, sowie des Gesetzes von 1921, auf eine Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung, die ihren Sitz im Tätigkeitsbereich hat über.

TITEL VII ALLGEMEINES

Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

Im Anschluss an die Generalversammlung trat der Verwaltungsrat zusammen und bestimmte einstimmig die Verteilung der Mandate wie folgt:

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aloys Schneider

Stellv. Vorsitzender: Ralf Neuens

Sekretär: Frank Zenzen

Kassierer: Gerd Neuens

Erweiterter Vorstand

Beisitzer 1: Ralph Magney

Beisitzer 2: André Hoffmann

Beisitzer 3: Stefan Giebels

Beisitzer 4: Manfred Schons

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Teil B : Fortsetzung

Kooptierte Mitglieder (mit beratender Stimme)
 Buchhaltung: Rainer Johannis
 Hallentechnik/Fahnenträger: Stephan Margraff
 Gastronomie: Robert Classen

Ehrenmitglieder (Vorstandsmandat mit beratender Stimme)
 Ehrenpräsident: Aloys Heinen
 Ehrenpräsident: Gerhard Mertes
 Ehrenpräsident: Ewald Zanzen

Aloys Schneider, Vorsitzender

Frank Zanzen, Sekretär

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 26/05/2014 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.